

Schäferhundverein RSV2000 e.V.

Dienst-Gebrauchshund-Prüfung (DGPO) Stand 13.07.2025

Diese Dienst-Gebrauchshund-Prüfung wurde vom Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 e.V. am 9.11.2012 beschlossen am 12.10.2013, am 27.02.2016, am 30.03.2018 und am 13.07.2025 ergänzt. Sie tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck ist es, die Eignung des Hundes entsprechend der DGUV Vorschrift 23 §12 Abs.1 sowie des Hundeführers entsprechend der DGUV Vorschrift 23 § 15 innerhalb einer jährlich zu wiederholenden Prüfung für den Einsatz im privatgewerblichen Bewachungsgewerbe/Werkschutz/Veranstaltungsschutz festzustellen.
- (2) Es werden Inhalte geprüft, die der realen Verwendung des Diensthundes entsprechen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Veranstaltung und Abnahme der Prüfung ist der RSV2000, vertreten durch seine Fachreferenten.
- (2) Die Prüfung und deren Organisation, insbesondere die Bewertung des Hundes, finden durch sachverständige Personen (Prüfer) im Sinne des Gesetzes statt.
- (3) Die Ausbildung und Benennung der Prüfer obliegt dem RSV2000.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Bewertung der zur Prüfung vorgestellten Hunde obliegt dem Prüfer. Der Prüfer hat die Leistung des Hundes schriftlich anhand der Bewertungsrichtlinien der Prüfungsordnung zu beurteilen.
- (2) Inhalt und Durchführung der DGPO werden vom Fachausschuss des RSV2000 festgelegt und aktualisiert.

§ 4 Dokumentation

- (1) Nach erfolgter Prüfung werden für den Hundeführer und für den Hund Zertifikate ausgehändigt.

§ 5 Zulassung der Hunde zur Prüfung

- (1) Das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate.
- (2) Zugelassen zur Prüfung werden Gebrauchshunde (siehe RSV2000 Definition), die die körperliche und mentale Eignung zum Dienstgebrauchshund aufweisen.
- (3) Die Identität des Hundes ist zweifelsfrei durch eine gut lesbare Tätowierung oder einen Mikrochip in Verbindung mit einer Ahnentafel oder dem Impfpass nachzuweisen. Hunde, die nicht identifizierbar sind, haben keine Startberechtigung in einer Prüfung.
- (4) Aus versicherungsrechtlichen Gründen hat der Hundeführer während des gesamten Prüfungsablaufes eine Führleine mitzuführen, dies schließt ein, dass der Hund auch ständig ein Halsband zu tragen hat. Es muss locker umgelegt sein.
- (5) Für den vorgestellten Hund muss eine Haftpflichtversicherung und eine gültige Tollwutimpfung nachgewiesen werden.

§ 6 Zulassung der Hundeführer zur Prüfung

Der Hundeführer muss das Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben.

Zur Prüfung zugelassen werden:

- (1) Gewerbliche Hundeführer oder Ausbilder mit Sachkunde nach § 34a der Gewerbeordnung oder vergleichbarer Sachkunde, wenn hierbei keine Kollision mit geltenden Recht besteht.
Im Zweifelsfall ist die Zulassung zur Prüfung zu verweigern.
- (2) Berufshundeführer mit Sachkunde nach § 34a der Gewerbeordnung oder vergleichbarer Sachkunde, wenn hierbei keine Kollision mit geltendem Recht besteht.
Im Zweifelsfall ist die Zulassung zur Prüfung zu verweigern.
- (3) Auszubildende im Wachgewerbe zur Fachkraft bzw. Servicekraft für Schutz und Sicherheit mit IHK-Abschluss im Beisein ihres Ausbilders.
- (4) Personen, die eine Ausbildungserlaubnis nach §11 (1) 6 Tierschutzgesetz für die Ausbildung von Schutzhunden für Dritte haben.

Prüfungsaufbau

§ 7 Abteilungen

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Abteilungen:
 - I. Abteilung B: Unterordnung
 - II. Abteilung C: Einsatzprüfung / Schutzdienst

§ 8 Abteilung B: Unterordnung

Bei der Unterordnung, die auf einem Übungsplatz durchgeführt wird, soll festgestellt werden, ob der Hund Gehorsam im dienstlichen Umfeld zeigt. Die einzelnen Übungen sind im Richterblatt (Anlage) definiert.

§ 9 Durchführungsbestimmungen Unterordnung

- (1) Der Hundeführer betritt mit angeleintem Hund das Prüfungsgelände und meldet:
 - a. Name des Hundeführers
 - b. Name des Hundes
 - c. Art der Prüfung
- (2) Die Gehorsamsübungen werden gemäß dem Richterblatt durchgeführt.
- (3) Überprüfung der Schussangst

§ 10 Abteilung C: Einsatzprüfung / Schutzdienst

- (4) Bei der Einsatzprüfung soll die Fähigkeit im Rahmen der Notwehr festgestellt werden. Hierbei werden drei Szenarien simuliert, die einen realen Einsatz nachstellen (siehe Richterblatt als Anlage). Der Hund hat hierbei überzeugende und intensive Schutzdienstarbeit zu zeigen. Besonders die Härte des Hundes bei der Abwehr eines Angriffs ist ein entscheidendes Bewertungskriterium.
- (5) Erhebliche Schwächen bei der Arbeit führen zum Nichtbestehen.
- (6) Der Scheintäter ist bei Übung 3 mit einem Vollschutzanzug ausreichend zu schützen. Übung 1 und 2 sind ohne Kontakt und werden in entsprechender Schutzkleidung geprüft.

§ 11 Durchführungsbestimmungen Schutzdienst

- (7) Der Hundeführer betritt mit angeleintem Hund das Prüfungsgelände und beginnt ohne Meldung.
- (8) Hund und Hundeführer zeigen die folgenden Übungen.
 - a. Reizschwellenüberprüfung
 - b. An- und Abstellen des Hundes
 - c. Abwehr eines Angriffes auf den Hundeführer
 - d. Führbarkeit zwischen den drei Prüfungsszenarien

§ 12 Reizschwellenüberprüfung

- (1) In einem Versteck ist unsichtbar für Hund und Hundeführer ein Scheintäter verborgen. Auf Anweisung zeigt der Scheintäter sich kurz für Hund und Hundeführer und verbirgt sich wieder im Versteck. Nach kurzer Zeit kommt der Scheintäter erneut mit steigender Reiztätigkeit (optisch und akustisch) aus dem Versteck und verringert die Distanz.
- (2) Der Hund hat aufmerksam zu beobachten, und/oder durch Bellen anzuzeigen.
- (3) Der Hundeführer fordert den Scheintäter auf, sich zu entfernen.

§ 13 Anstellen und Abstellen des Hundes

- (1) 2 Personen kommen dem Team entgegen. In einer Entfernung von circa 10 Schritten fordert der Hundeführer die Personen auf stehenzubleiben. Diese ignorieren die Aufforderung und verhalten sich bedrohlich.
- (2) Der Hundeführer gibt zum Selbstschutz den kurzgehaltenen Hund an der Leine zur Abschreckung frei.
- (3) Der Hund hat wirkungsvoll die Personen abzuschrecken.
- (4) Die Personen zeigen sich beeindruckt und entfernen sich. Der Hundeführer beendet die Übung in angemessener Zeit durch Ablegen des Hundes.

§ 14 Abwehr eines Angriffes auf den Hundeführer

- (1) Hund und Hundeführer streifen einige Zeit auf dem Prüfungsgelände. In einem Versteck ist unsichtbar für Hund und Hundeführer ein Scheintäter mit Vollschutzanzug verborgen.
- (2) Auf Anweisung greift der Scheintäter den Hundeführer aus einer Distanz von ca. 10 bis 15 Metern energisch an. Der Angriffsversuch ist durch den Scheintäter realistisch zu gestalten.
- (3) Der Hund hat den Angriffsversuch energisch durch Zubeißen in Arme, Beine oder den Körper überzeugend zu vereiteln.
- (4) Der Hundeführer hat durch geeignete Maßnahmen den Hund vom Scheintäter zu trennen.
- (5) Der Scheintäter gibt den Widerstand auf. Der Hund wird in 5 Schritten Entfernung angeleint abgelegt.
- (6) Gelingt es dem Hundeführer alleine nicht den Hund zu trennen, wird die Prüfung abgebrochen.

§ 15 Bewertung

Am Schluss der Abteilung B und C werden ein Werturteil „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ und die erreichte Punktzahl vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 16 Prüfungsabbruch

- (1) Unter Bezug auf die in § 12,13,14 beschriebenen Übungen und um der Verantwortung der Öffentlichkeit gegenüber gerecht zu werden, ist die Führbarkeit des Hundes unter hoher Reizbelastung ein besonderes Bewertungskriterium.
- (2) Unkontrollierbare Hunde können die Prüfung nicht bestehen.